

GR_GERICHTE ZK1 2020 179 vom 12. Mai 2021

GR Gerichte, 2021-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2020_179

FR: GR_GERICHTE ZK1 2020 179 du 12 mai 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2020 179 del 12 maggio 2021

Regeste

vorsorgliche Grundbuchsperre / Beistandschaft | KES Erwachsenenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 7

/ 20 verhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Hermann Schmid, Erwachsenenenschutz Kommentar, Zürich 2010, N 1 zu Art. 450a ZGB). Dennoch gilt das Rügeprinzip gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB, welches die gemäss Art. 446 ZGB geltende Untersuchungs- und Oficialmaxime insoweit einschränkt, als eine Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids eine förmliche Beschwerde voraussetzt und die Beschwerdeinstanz sich folglich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentriert (Daniel Steck, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKommentar Erwachsenenenschutz, Bern 2013, N 7 zu Art. 446 ZGB). 2.3. Die KESB Nordbünden beantragt in formeller Hinsicht, der Beschwerde in Bezug auf die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft (Fachbeistandschaft) die aufschiebende Wirkung zu entziehen (vgl. act. A.2, Begehren Ziff. 2). Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird ein Entscheid über den beantragten Entzug der aufschiebenden Wirkung obsolet. 3.1. Die KESB Nordbünden hielt fest, dass gemäss den Arztberichten von Dr. med. O. _____ vom 28. August 2020 sowie von Dr. med. P. _____ vom 14. September 2020 bei der Beschwerdeführerin ein leichtes bis mittelschweres dementielles Syndrom, welches am ehesten von einer Alzheimererkrankung herrühre, bestehe. Nach Meinung des Hausarztes könne die Beschwerdeführerin noch einen vernunftgemässen Willen äussern, sei aufgrund der Diagnose bei komplexen Fragestellungen, insbesondere auch in den Bereichen der Einkommens- und Vermögensverwaltung, jedoch auf Hilfe angewiesen. Die Beschwerdeführerin verfüge über ein Helfernetz für die Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten. Sie könne die Drittpersonen mit der Vertretung ihrer wohlverstandenen Interessen beauftragen. Aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen sei sie jedoch damit überfordert, deren Handlungen zu kontrollieren und Weisungen zu erteilen. Auch bestünden bei verschiedenen involvierten Personen zum Teil Interessenskollisionen. Da der Schwächezustand sowohl aufgrund der ärztlichen Zeugnisse als auch anlässlich der persönlichen Gespräche deutlich hervorgetreten sei, müsse ihr Unterstützungsbedarf bejaht werden. Sie sei alleinstehend und recht vermögend. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie bei komplexen Fragen, insbesondere im finanziellen Bereich, von Drittpersonen zu ihrem Nachteil beeinflusst werde. Die Errichtung einer Beistandschaft sei angezeigt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3). Sodann prüfte die KESB Nordbünden, welche Art von Beistandschaft zu errichten sei.

Sie führte aus, die Verwaltung des Einkommens und des Vermögens inklusive die Verwaltung der verschiedenen

E. 8

/ 20 landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften sei mit Blick auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zu komplex. Eine Beistandsperson habe sie hierbei zu unterstützen (angefochtener Entscheid, E. 4). Die Beschwerdeführerin habe mit F._____ am 1. Mai 2020 einen Baurechtsvertrag und am 11. Juni 2020 einen Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 1. Mai 2020 betreffend das Grundstück Nr. C._____ bzw. das Baurechtsgrundstück Nr. K._____, Grundbuch E._____, abgeschlossen. Gemäss Arztbericht sei die Beschwerdeführerin am 23. Juni 2020 aufgrund einer Gürtelrose hospitalisiert worden. Im anschliessend durchgeführten geriatrischen Assessment sei ein leichtes bis mittelschweres dementielles Syndrom diagnostiziert worden. Aufgrund der zeitlichen Nähe zwischen der Diagnose und dem Abschluss der auch für Laien komplizierten Verträge sei fraglich, ob die Verträge dem Willen der Beschwerdeführerin entsprächen. Es sei ein Fachbeistand zur Prüfung der Verträge einzusetzen. Abschliessend hielt die KESB Nordbünden fest, dass die Beschwerdeführerin zwar über ein Helfernetz verfüge, ihr Gesundheitszustand gepaart mit ihrem nicht unbedeutenden Vermögen jedoch die Gefahr berge, ausgenutzt zu werden. Sie könne ihre Helfer weder kontrollieren noch könne sie ihnen Weisungen erteilen. Die beantragte Begleitbeistandschaft reiche nicht aus. Für die Beschwerdeführerin sei ein Betriebskonto zu eröffnen, über welches sämtliche Einnahmen und Ausgaben für den Lebensunterhalt abzuwickeln seien. Der Zugriff auf das Konto sei ihr zu entziehen. Als Beistandsperson sei eine professionelle Betreuungsperson einzusetzen. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Person von F._____ bestünden Interessenkonflikte. Als Fachbeiständin sei Rechtsanwältin Dr. iur. M._____ einzusetzen. 3.2. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen im Wesentlichen vor, dass sie entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid die Errichtung einer Beistandschaft nicht abgelehnt habe. Sie habe ausdrücklich eine Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB gewünscht. Diese sei aber nicht einmal in Erwägung gezogen worden. Daher sei die Vorinstanz befangen im Sinne von Art. 30 BV, sie handle krass willkürlich nach Art. 9 BV, verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV, verstosse gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz von Art. 36 BV, missachte den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 446 Abs. 1 ZGB, schränke die persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV unzulässig ein und handle wider den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie der Waffengleichheit nach Art. 6 Ziff. 2 EMRK. Insbesondere dürfe eine Vertretungsbeistandschaft nicht errichtet werden, wenn zur Wahrung des Wohls der betroffenen Person eine Begleitbeistandschaft genüge. Die Vorinstanz habe zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführerin ein genügendes Helfernetz zur Verfügung stehe. Es bestehe kein Anlass, gestützt

E. 9

/ 20 auf eine anonyme Meldung daran etwas zu ändern. Das leichte bis mittelschwere dementielle Syndrom sei mit einem potentiellen epileptogenen Foci erklärbar und nur temporär. Dies sei überhaupt nicht gravierend. Vielmehr sei die Beschwerdeführerin angesichts ihres Alters selbständig. Unzutreffend sei ebenfalls der Vorwurf, sie sei nicht mehr in der Lage, die Geschäfte mit F._____ zu beurteilen. Es sei nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführerin für die Vergabe von Bau-rechten entscheide, wenn sie die

Grundstücke nicht verkaufen wolle. Entgegen den Ausführungen der KESB könne die Beschwerdeführerin durchaus die Tragweite der von ihr abgeschlossenen Verträge erkennen. Sie habe diese mit dem Notar auch lange besprochen. Dass sie sich nach Monaten nicht mehr an alle Vertragsdetails erinnern könne, sei nachvollziehbar. Der Nachtrag habe im Übrigen nur bezweckt, die Beschränkung auf die Erstellung von Mehrfamilienhäuser aufzuheben und auch Einfamilienhäuser zuzulassen. Der vereinbarte Baurechtszins sei marktüblich, angemessen und überhaupt nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ausgefallen. Die Beschwerdeführerin sei von der KESB anlässlich der Besuche unter Druck gesetzt worden. Es sei lediglich eine Aktennotiz angefertigt worden statt wie üblich ein Befragungsprotokoll. Die Differenzen hinsichtlich des Mietverhältnisses über das Maiensäss seien in der Zwischenzeit bereinigt. Die KESB sei der Stimmungsmache aufgegeben. F._____ sei als Begleitbeistand einzusetzen. Interessenkollisionen bestünden nach dem Verkauf der Aktien an der V._____ AG nicht. Auch ihn träfen Pflichten zur Berichterstattung und zur Rechnungslegung. Er habe in verschiedenen Unternehmen erfolgreich mitgewirkt und verfüge über alle notwendigen Qualifikationen. Da er eine Vertrauensperson darstelle, sei er im Vorsorgeauftrag auch entsprechend mandatiert worden. Zu Unrecht sei F._____ daher ausgeschlossen worden.

4.1. Mit behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes werden das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Personen sichergestellt. Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Eine Vertretungsbeistandschaft wird nach Art. 394 Abs. 1 ZGB errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person aufgrund eines Schwächezustandes gemäss Art. 390 Abs. 1 ZGB bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig allein erledigen kann und daher der Vertretung bedarf. Dabei sind die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person zu umschreiben (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Sie können die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen. Diese Form der Beistandschaft kann auch gegen den

E. 10

/ 20 Willen der hilfsbedürftigen Person angeordnet werden. Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand verwaltet werden sollen (Art. 395 Abs. 1 ZGB).

4.2. In Art. 389 ZGB unterstellt der Gesetzgeber alle behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes den beiden Maximen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit (Art. 389 Abs. 1 ZGB). Damit sind behördliche Massnahmen nur dann anzuordnen, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht angemessen sichergestellt werden kann. Ist die gebotene Unterstützung der hilfsbedürftigen Person auf andere Art – durch die Familie, andere nahe stehende Personen (vgl. dazu BGer 5A_663/2013 v. 5.11.2013 E. 3) oder private oder öffentliche Dienste – schon gewährleistet, so ordnet die Erwachsenenschutzbehörde keine Massnahme an (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Kommt die Erwachsenenschutzbehörde demgegenüber zum Schluss, die vorhandene Unterstützung der hilfsbedürftigen Person sei nicht ausreichend oder von vornherein ungenügend, so muss ihre behördliche Massnahme verhältnismässig, das heisst erforderlich und geeignet sein (Art. 389 Abs. 2 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde hat dabei nicht gesetzlich fest umschriebene, starre Massnahmen, sondern "Massnahmen nach Mass" zu treffen, das heisst solche, die den Bedürfnissen der betroffenen Person

entsprechen (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Es gilt der Grundsatz "so viel staatliche Fürsorge wie nötig, so wenig staatlicher Eingriff wie möglich". Dies gilt auch für die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 ZGB (BGE 140 III 49 E. 4.3.1 m.w.H.).

4.3. Die Beschwerdeführerin rügt eingangs ihrer Beschwerde eine Vielzahl angeblicher Rechtsverletzungen. Diese begründet sie allesamt damit, die KESB Nordbünden habe es unterlassen, die von ihr beantragte Errichtung einer Begleitbeistandschaft zu prüfen (vgl. act. A.1, S. 5). Die KESB Nordbünden prüfte in Erwägung 4 ihres Entscheides die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, gelangte jedoch zum Schluss, dass eine solche angesichts des Unterstützungsbedarfes der Beschwerdeführerin nicht ausreichend sei (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4, S. 4). Der Vorwurf trifft damit nicht zu und ist abzuweisen.

5.1. Bei der Beschwerdeführerin wurde ein leichtes bis mittelschweres dementes Syndrom, am ehesten neurodegenerativ und bei möglicher Morbus Alzheimerkrankheit, diagnostiziert (vgl. KESB act. 35 und 42). Es liegt damit ein Schwächezustand gemäss Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB in Form einer psychischen Störung (ICD-10: F00-F03) vor. Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Syndrom stehe im Zusammenhang mit einem "potentiellen epileptogenen Foci" und würde

E. 11

/ 20 nur temporär bestehen. Dies trifft nicht zu. Bereits aus der Diagnose geht hervor, dass die Erkrankung "am ehesten neurodegenerativer" Natur ist (vgl. KESB act. 35). Sodann wird sowohl von Dr. med. P. _____ wie auch von Dr. med. O. _____ festgehalten, dass mit einer Verschlechterung der Einschränkung zu rechnen sei (vgl. KESB act. 42 und 51).

5.2. Die Beschwerdeführerin anerkennt ihre Unterstützungsbedürftigkeit in administrativer Hinsicht. Sie ist jedoch der Ansicht, dass dieser Unterstützungsbedarf mit der Einsetzung von F. _____ als Begleitbeistand genügend gedeckt werde und die verfügte Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft sowie die Einsetzung einer Fachbeiständin gegen die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität verstossen würden (act. A.1, S. 4.).

5.3.1. Um die Notwendigkeit und im Speziellen die Verhältnismässigkeit einer Massnahme beurteilen zu können, ist vorab zu klären, inwiefern die Beschwerdeführerin schutzbedürftig ist, d.h. inwieweit sie durch ihren Schwächezustand eingeschränkt wird.

5.3.2. Ihr langjähriger Hausarzt führt in seiner Kurzbeurteilung vom 28. August 2020 aus, die Beschwerdeführerin werde nach einem epileptischen Anfall im Oktober 2019 durch die Spitex betreut und besser beobachtet. Es habe sich schon damals eine fluktuierende Hirnleistungsstörung gezeigt. Die Beschwerdeführerin sei einmal völlig kompensiert gewesen, es habe aber auch Tage gegeben, in welchen eine Desorientierung bestanden habe. Seiner Meinung nach könne die Beschwerdeführerin noch einen vernunftgemässen Willen äussern. Allerdings sei er auch der Meinung, dass sie bei komplexen Fragestellungen auf Hilfe angewiesen sei. Zu berücksichtigen sei die bestehende fluktuierende Hirnleistungsstörung. Er sei der Meinung, dass die Beschwerdeführerin bei der Einkommens- und Vermögensverwaltung auf Unterstützung angewiesen sei (vgl. KESB act. 42). Auch Dr. med. P. _____ hielt in seinem Kurzbericht fest, dass er bei der Beschwerdeführerin von einer Einschränkung zur vernunftgemässen Willensbildung sowie von einer Einschränkung eigener Angelegenheiten ausgehe. Er stütze sich jedoch lediglich auf die ihm vorliegende Aktenlage, insbesondere der Geriatrie (vgl. KESB act. 51). Die Einschätzungen der Ärzte werden durch weitere Umstände gestützt. So äusserten Herr D. _____ sowie Frau Q. _____ unabhängig voneinander Zweifel daran, ob die Beschwerdeführerin vorgefallene komplexere Sachverhalte verstehen würde (vgl. KESB act. 34 und act. 46). Frau Q. _____ schilderte gar, dass eine telefonische Besprechung der

ihrer Mutter gegenüber ausgesprochenen Kündigung des

E. 12

/ 20 Mietverhältnisses (Maiensäss) nicht möglich gewesen sei, da die Beschwerdeführerin einen sehr verwirrten Eindruck gemacht habe (vgl. KESB act. 46). Auch die dokumentierten Kontakte zwischen der KESB und der Beschwerdeführerin untermauern die Einschätzung der Ärzte. Anlässlich eines Hausbesuches durch Vertreter der KESB Nordbünden vom 26. August 2020 konnte die Beschwerdeführerin, darauf angesprochen, keinen wirklich nachvollziehbaren Grund nennen, weshalb sie den Maiensässmietvertrag zu ihrer wohlbekannten und jahrelangen Mieterin gekündigt hatte. Sie hielt letztlich pauschal fest, dass sie das einfach dürfe (vgl. KESB act. 33, S. 1). Ihre Antwort trifft zwar angesichts der geltenden Vertragsfreiheit zu. Sie zeigt jedoch auch ein sich bei der Beschwerdeführerin wiederholendes Verhaltensmuster auf. Diese rechtfertigte immer wieder einzelne ihrer Handlungen mit dem pauschalen Hinweis auf deren Zulässigkeit. Es erscheint typisch, dass sie sich stets dann darauf beruft, wenn sie für ihr Handeln (insbesondere im Rahmen komplexerer Geschäfte) keine nachvollziehbare eigene Motivation benennen kann (Abschluss Baurechtsvertrag, Vorsorgeauftrag). Es scheint geradezu so, als wollte die Beschwerdeführerin davon ablenken, dass sie komplexere Geschäfte nicht mehr gänzlich nachvollziehen kann. Offensichtlich verstand auch die KESB die entsprechende Begründung der Beschwerdeführerin als vorgeschoben. Ein ähnliches Muster zeigte sich auch hinsichtlich ihrer Ausführungen zum Baurechts- bzw. Vorsorgeauftrag. Die Beschwerdeführerin weiss über den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit F._____ vom 1. Mai 2020 Bescheid und dass ihr daraus Baurechtszinsen zustehen (vgl. KESB act. 14). Weitere Angaben zum Vertragsinhalt waren ihr anlässlich des Hausbesuches indessen nicht möglich (vgl. KESB act. 33, S. 2). Überhaupt nicht erinnerlich war ihr zudem der Abschluss des Nachtrages zum Baurechtsvertrag vom 1. Mai 2020. Gemäss Aktennotiz des Hausbesuches schien die Beschwerdeführerin selbst auf entsprechende Erklärung seitens der KESB nicht wirklich zu verstehen, was im besagten Nachtrag abgeändert worden war (vgl. KESB act. 33, S. 2). Selbst anlässlich ihrer Anhörung vom 29. Oktober 2020 (KESB act. 57) bekundete die Beschwerdeführerin gewisse Mühe, das Zustandekommen des Baurechtsvertrages wiederzugeben. So wies sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Herr R._____ den Vertrag initiiert habe. Erst auf entsprechenden Hinweis ihres Rechtsvertreters bestätigte sie, dass der Vertrag von Rechtsanwalt und Notar S._____ gekommen sei, um sogleich darauf hinzuweisen, dass sie keine Einwände gegen die Person der geplanten Fachbeiständin, Rechtsanwältin Dr. iur. M._____, habe (vgl. KESB act. 57, S. 2). Sodann konnte sie darüber Auskunft geben, dass sie F._____ als Vorsorgebeauftragten eingesetzt habe. Jedoch war ihr nicht bekannt, wo sich der Vorsorgeauftrag befindet bzw. was darin genau festgehalten wurde. Auch in diesem Kon-

E. 13

/ 20 text schien sie sich wieder mit dem pauschalen Argument, sie dürfe dies tun, für den Abschluss rechtfertigen zu wollen (vgl. KESB act. 33, S. 2). Schon anlässlich des ersten telefonischen Kontaktes zwischen einer Mitarbeiterin der KESB Nordbünden und der Beschwerdeführerin vom 19. August 2020 konnte die Beschwerdeführerin nichts Näheres zum Vorsorgeauftrag ausführen. Sie hielt damals nur fest, dass F._____ und dessen Anwalt bei ihr gewesen seien und etwas aufgesetzt hätten (vgl. KESB act. 14). Auch anlässlich des Hausbesuches deutete die Beschwerdeführerin an, dass der Abschluss des

Vorsorgeauftrages nicht von ihr initiiert worden wurde, hielt sie doch fest, man habe ihr gesagt, dass dessen Abschluss wichtig sei (vgl. KESB act. 33, S. 2). 5.3.3. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin kann die über den Hausbesuch vom 26. August 2020 erstellte Aktennotiz (KESB act. 33) als Beweis berücksichtigt werden. Wie die KESB zutreffend ausführt, hat sie sich neben den Arztberichten einen persönlichen Eindruck der Beschwerdeführerin zu verschaffen (vgl. Art. 447 Abs. 1 ZGB), welcher entsprechend zu dokumentieren ist. Die Anhörung wurde sodann auf ausdrücklichen Wunsch der Beschwerdeführerin selbst in ihren Wohnräumlichkeiten durchgeführt (vgl. KESB act. 17 und act. 23). Das Befragungsprotokoll ist nicht wortwörtlich, sondern sinngemäss verfasst. Tendenziöse Ausführungen sind darin nicht enthalten. Persönliche Einschätzungen werden als solche gekennzeichnet. Weshalb der Aktennotiz generell keinerlei Beweiswert zukommen soll, begründet die Beschwerdeführerin – abgesehen ihres pauschalen Vorbringens – nicht. Das Gesetz sieht jedenfalls keine entsprechende Beweismittelbeschränkung vor. Zudem irritiert, dass die Beschwerdeführerin, damals bereits anwaltlich vertreten, diesen Umstand nicht schon im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 30. September 2020 (KESB act. 53) monierte. Nicht verlangt werden kann jedenfalls, dass Aktennotizen von Befragungen generell von der betroffenen Person zu unterzeichnen wären. Eine entsprechende gesetzliche Gültigkeitsvorschrift fehlt (vgl. Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 58a Abs. 3 EGzZGB). Abgesehen davon wäre dies im Abklärungsverfahren betreffend potenziell urteilunfähige Personen nicht praktikabel. Sowohl im Abklärungsverfahren vor der KESB wie auch im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Tatsache, dass es sich um eine von einem Mitglied der KESB sinngemäss erstellte Aktennotiz des Besprechungstermins handelt, kann im Rahmen der Gesamtwürdigung entsprechend berücksichtigt werden. 5.4. Die Beschwerdeführerin verfügt unbestrittenermassen nebst der Spitex-Betreuung über ein Helfernetz für die Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten, wie Haushalt, Einkaufen oder Bezahlung von Rechnungen. So wird sie regelmäs-

E. 14

/ 20 sig von D._____, welcher kleinere Rechnungen für die Beschwerdeführerin begleicht, zur Bank nach Landquart gefahren, wo sie grössere Rechnungen mit Hilfe von T._____ (GKB Landquart) selber bezahlt. Neben dem Treuhänder, welcher die jährlichen Steuererklärungen macht, und der Unterstützung durch den U._____ für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wird die Beschwerdeführerin auch von F._____ unterstützt. 5.5. Bei Personen wie der Beschwerdeführerin, die aufgrund eines (noch) eher milden Schwächezustandes zwar durchaus eigene Entscheidungen treffen können, die jedoch in besonderem Masse gefährdet sind, Opfer von Ausbeutung oder von langfristig erheblichen schädlichen Fehlentscheidungen zu werden, bildet es Teil des staatlichen Schutzauftrages, der Betroffenen zwar grösstmögliche Freiheit bei der eigenen Lebensgestaltung zu gewähren, jedoch gleichzeitig Hilfen bereitzustellen (vgl. Eugen Bucher/Regina Aebi-Müller, in: Berner Kommentar, Die natürlichen Personen, Art. 11-19d ZGB, Rechts- und Handlungsfähigkeit, 2. Auflage, Bern 2017, N 12 zu Art. 17 ZGB). Das von der Beschwerdeführerin selbst eingerichtete Helfernetz ermöglicht ihr, ihre grundlegenden administrativen Angelegenheiten zu erledigen bzw. erledigen zu lassen. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes in der Lage ist, die Drittpersonen zur Erledigung weniger komplexer Angelegenheiten zu beauftragen. Dies wird ihr auch durch die Arztberichte attestiert. Der bestehende Schwächezustand schränkt die Beschwerdeführerin indessen in der ebenso wichtigen

Möglich- keit ein, das Handeln der von ihr beauftragten Personen zu kontrollieren und ihnen Weisungen zu erteilen. Diese eingeschränkte Kontrollmöglichkeit führte letztlich unter anderem auch dazu, dass während längerer Zeit gewisse Pacht- und Miet- zinsausstände von ihren Helfern nicht erkannt und eingefordert wurden (vgl. act. A.1, S. 10, Ziff. 3.4.7 und KESB act. 53, S. 3, Ziff. 3). Die Beschwerdeführerin scheint nun ihre eingeschränkte Überwachungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten gerade im Rahmen komplexerer Angelegenheiten mit Vertrauen in Drittpersonen zu kompensieren. So wies sie im Zusammenhang mit den erwähnten Verträgen immer wieder darauf hin, dass es mit diesen schon seine Richtigkeit haben werde, obschon ihr deren Inhalte gänzlich oder zumindest teilweise nicht mehr bekannt waren und sie darüber hinaus den von F._____ eingebrachten Notaren nicht ge- kannt hatte (vgl. KESB act. 33, S. 1, 2 und 3). Kommt hinzu, dass die alleinste- hende Beschwerdeführerin wohlhabend ist und viele Grundstücke besitzt. Auf- grund ihres Schwächezustandes wird die Beschwerdeführerin kaum in der Lage sein, allfälligen Begehrlichkeiten Dritter adäquat gegenüberzutreten. Es besteht mithin ein erhebliches Risiko, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Schwächezustandes (insbesondere aufgrund der mit ihrer Erkrankung einherge-

E. 15

/ 20 henden erhöhten Suggestibilität [vgl. Frank Urbaniok, Testierfähigkeit bei komple- xen Rechtsgeschäften, in: AJP 2021, S. 314]), zumindest bei komplexen Frage- stellungen oder Geschäften, insbesondere im finanziellen Bereich, von Drittperso- nen zu ihrem Nachteil beeinflusst wird. 5.6. Vor dem Hintergrund des Gesagten steht ausser Frage, dass die Be- schwerdeführerin in den Bereichen der Einkommens- und Vermögensverwaltung der Unterstützung bedarf, zumal sich die Verwaltung ihrer vielen Liegenschaften aufgrund ihres Gesundheitszustandes als komplex gestaltet. Die notwendige Un- terstützung und ihr Schutz kann aufgrund der spezifischen Einschränkungen der Beschwerdeführerin nur sichergestellt werden, indem eine zur Vertretung befugte Person aktiv die Verwaltung ihrer Liegenschaften sowie ihres Einkommens wahr- nimmt und der Beschwerdeführerin die Zugriffsmöglichkeit auf ihre Einkünfte bzw. ihr Vermögen entzogen wird. Die notwendige Unterstützung kann folglich nur mit- tels Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 ZGB sicherge- stellt werden. Die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, wie von der Beschwerde- führerin beantragt, scheint demgegenüber nicht sachgerecht. Einerseits wäre die entsprechende Beistandsperson auf die Mitwirkung der Beschwerdeführerin an- gewiesen. Andererseits bestünde zwar eine periodische Rechenschaftspflicht, nicht aber eine Inventar- und Abrechnungspflicht und auch keine Pflicht zur Einho- lung behördlicher Zustimmungen nach Art. 416 ZGB (vgl. KOKES [Hrsg.], Praxis- anleitung Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2012, N 5.25). Entgegen dem be- schwerdeführerischen Vorbringen wäre eine Begleitbeistandsperson folglich nicht rechnungslegungspflichtig. Dadurch würde aber gerade dem spezifischen Schutz- bedürfnis der Beschwerdeführerin nicht entsprochen. Wie ausgeführt, wäre die Möglichkeit der Beschwerdeführerin, das Handeln der von ihr mit spezifischen Ge- schäften betrauten Begleitbeistandsperson adäquat zu kontrollieren, einge- schränkt. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin verlangt der Grund- satz der Verhältnismässigkeit nicht zwingend, dass bei zwei gleichermassen in Betracht fallenden, aber unterschiedlich weitgehenden Varianten der Beistand- schaft, die einschneidendere Massnahme generell erst zum Zuge kommt, nach- dem sich die mildere als unzureichend herausgestellt hat. Die Vorkehr muss zwar so zurückhaltend wie möglich, gleichzeitig aber auch so wirksam wie nötig sein (BGer 5A_795/2014 v. 14.4.2015 E. 4.3.1). Mit der von der KESB Nordbünden

getroffenen Massnahme wird die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nur gering betroffen, wird ihr durch diese doch lediglich der Zugriff auf das von der Beistandsperson zu errichtende Betriebskonto verwehrt. Es bleibt der Beschwerdeführerin aber weiterhin möglich, Zahlungen im Rahmen der ihr zur freien Verfügung stehenden Vermögensbeträge (Art. 409 ZGB) zu tätigen und Verpflichtungen

E. 16

/ 20 einzugehen (sog. parallele Kompetenz; vgl. auch Dispositivziffer 9.c des angefochtenen Entscheides). Die Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Grundstücke wird durch die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft nicht tangiert, sondern wurde im Rahmen der verspätet angefochtenen vorsorglichen Massnahme eingeschränkt. Die angeordnete Vertretungsbeistandschaft erweist sich im Lichte des Gesagten als verhältnismässig. 5.7.1. Soweit die Beschwerdeführerin die Einsetzung von F._____ als Beistandsperson beantragt (freilich nur im Rahmen der von ihr beantragten Begleitbeistandschaft [vgl. act. A.1, Begehren Ziffer 2 und 3]), kann ihr nicht gefolgt werden. Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist (Art. 401 Abs. 1 ZGB). Sie berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen (Art. 401 Abs. 2 ZGB). Für die in Anwendung von Art. 401 ZGB vorgeschlagenen Personen sind auch die Kriterien nach Art. 400 Abs. 1 ZGB massgebend (vgl. BGE 140 III 1 E. 4). Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes haben das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen (Art. 388 Abs. 1 ZGB). Der Beistand muss sich deshalb bei der Erfüllung seiner Aufgaben ausschliesslich von den Interessen der verbeiständeten Person leiten lassen (Art. 406 Abs. 1 ZGB). Von vornherein nicht infrage kommen Personen, deren Interessen denjenigen der betroffenen Person widersprechen (Art. 403 ZGB). Art. 403 ZGB erfasst nicht nur die konkrete, sondern auch die abstrakte bzw. theoretische Gefahr einer Interessenkollision (vgl. BGE 5A_621/2018 v. 11.04.2019 E. 3.1 und BGE 5A_706/2017 v. 12.02.2018 E. 6.2). 5.7.2. Es ist unbestritten, dass der von der Beschwerdeführerin als Beistandsperson vorgeschlagene F._____ bis Ende 2020 bzw. anfangs 2021 (alleiniges) einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied der V._____ AG war, deren Tätigkeit insbesondere die Erstellung von Gebäuden, die Überbauung von Grundstücken, den Ankauf, Verkauf und die Verwaltung von Liegenschaften aller Art auf eigene oder fremde Rechnung etc. umfasste (vgl. act. A.3, B.4 und B.5). In dieser Funktion erwarb denn auch F._____ für die V._____ AG von der Beschwerdeführerin das Baurechtsgrundstück Nr. K._____ (vgl. KESB act. 20 und 21) in der Gemeinde E._____. Ein Interessenkonflikt lag folglich zum Zeitpunkt des Entscheides der

E. 17

/ 20 KESB zumindest in abstrakter Weise vor. Dieser konnte auch durch den zwischenzeitlich erfolgten Verkauf seiner Aktien an der V._____ AG an die W._____ nicht beseitigt werden. Es ist nämlich, worauf die KESB Nordbünden zu Recht hinweist, nicht ersichtlich, wie F._____ und die neue Eigentümerin der V._____ AG rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind. Kommt hinzu, dass F._____ offenkundig selbst die

Beschwerdeführerin bzw. deren Rechtsvertreter ungenügend über die weiteren baulichen Absichten auf dem Baurechtsgrundstück unterrichtet hatte. Rechtsanwalt lic. iur. Erich Vogel rechtfertigte in seiner Beschwerde den Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 11. Juni 2020 nämlich damit, dieser sei notwendig gewesen, damit Einfamilienhäuser realisiert werden können (vgl. act. A.1, S. 8). Dessen ungeachtet wurde nun seitens der V._____ AG um Bewilligung von zwei Mehrfamilienhäusern ersucht (act. A.4). Bei alledem darf, worauf die KESB Nordbünden in ihrer Eingabe vom 13. Januar 2021 hinweist, die gesamte Chronologie der Ereignisse vom Sommer 2020 mit Blick auf einen möglichen Interessenkonflikt, nicht vergessen gehen: Am 1. Mai 2020 unterzeichneten die Beschwerdeführerin und F._____ einen Baurechtsvertrag und am 11. Juni 2020 den Nachtrag dazu. Vom 23. Juni 2020 bis zum 7. Juli 2020 lag die Beschwerdeführerin aufgrund einer Gürtelrose im Spital. Bei ihr wurde ein leichtes bis mittelschweres dementielles Syndrom diagnostiziert, wobei zugleich auf eine aktuelle Verschlechterung der Hirnleistung mit Orientierungsstörungen im Rahmen des Infekts hingewiesen wurde (vgl. KESB act. 35). Lediglich drei Tage nach ihrem Spitalaustritt wurde die Beschwerdeführerin von F._____ und von dem ihm bekannten Notar bei ihr zu Hause aufgesucht, um den Vorsorgeauftrag zu unterzeichnen (vgl. KESB act. 35 und act. B.1). Am 20. August 2020 erklärte F._____ sodann gegenüber der KESB mit Blick auf den geistigen Zustand der Beschwerdeführerin, dass diese erst kürzlich im Spital gewesen sei, alles in Ordnung gewesen sei und sie völlig klar im Kopf sei (vgl. KESB act. 18). Angesichts dieser Ausgangslage besteht zumindest der Anschein eines Interessenkonfliktes weiter fort, sodass dem beschwerdeführerischen Wunsch auf Einsetzung von F._____ als Beistandsperson nicht entsprochen werden kann. Die beschwerdeführerischen Rügen sind folglich als unbegründet abzuweisen. 5.7.3. Die Eignung der ernannten Beistandsperson, L._____ (Berufsbeistandschaft Landquart), wird nicht bestritten. 5.8.1. Zu prüfen ist weiter, ob die Einsetzung von Rechtsanwältin Dr. iur. M._____ als Fachbeiständin zur Prüfung der Gültigkeit des Baurechtsvertrages vom 1. Mai 2020 bzw. dessen Nachtrages vom 11. Juni 2020 rechtmässig ist.

E. 18

/ 20 5.8.2. Es wurde bereits unter E. 5.1. auf den Schwächezustand der Beschwerdeführerin eingegangen. Ebenso wurde die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin erläutert, welche darin besteht, dass sie Mühe damit bekundet, komplexere Geschäfte zu verstehen bzw. die von ihr eingesetzten Hilfspersonen zu überwachen (vgl. E. 5.5. ff.). Ebenso wurde das damit begründete Risiko einer Übervorteilung erläutert, welches durch das erhebliche Vermögen und die vielen Liegenschaften der alleinstehenden Beschwerdeführerin akzentuiert wird. Darauf kann verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin musste am 23. Juni 2020 aufgrund einer Gürtelrose notfallmässig hospitalisiert werden. Nebst dem diagnostizierten leichten bis mittelschweren demenziellen Syndrom wird im Austrittsbericht des Spitals festgehalten, dass die Beschwerdeführerin zum damaligen Zeitpunkt im Rahmen des Infekts eine Verschlechterung der Hirnleistung mit Orientierungsstörungen aufgewiesen habe (vgl. KESB act. 25). Mithin erscheint es naheliegend, dass sie sich zum Zeitpunkt rund um ihre Hospitalisierung in einem reduzierten Allgemeinzustand befand. Mit Baurechtsvertrag vom 1. Mai 2020 wurde ein Baurecht zugunsten der V._____ AG begründet, mit welchem der Baurechtsinhaber gegen Entrichtung eines Baurechtszinses von CHF 24'000.00 jährlich berechtigt wird, auf dem Baurechtsgrundstück zwei Mehrfamilienhäuser zu erstellen und an den erstellten Gebäuden Stockwerkeigentum zu begründen und die Wohnungen an Dritte zu verkaufen. Sodann

wurde festgehalten, dass im Falle der Einräumung von Unterbaurechten durch den Baurechtsinhaber kein die vorliegende Zinsvereinbarung übersteigender Zins vereinbart werden dürfe. Mit dem Nachtrag vom 11. Juni 2020 zum Baurechtsvertrag vom 1. Mai 2020 wurde eben diese Bestimmung ersatzlos gestrichen und der Baurechtsinhaber in Abänderung des ursprünglichen Vertrages berechtigt, Mehr- oder Einfamilienhäuser zu errichten und beliebige Unterbaurechte zu vergeben. Die Tragweite der vertraglichen Regelungen erweist sich als komplex, sodass in Anbetracht des (damaligen) Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sich in der Tat die Frage stellt, ob sie die gesamte Tragweite des Vertragsinhaltes erfassen konnte. Da für die Prüfung der Verträge sowie der möglicherweise über den Gerichtsweg geltend zu machenden Ungültigkeit derselben spezifisches Fachwissen vorausgesetzt wird, erweist sich die von der KESB Nordbünden verfügte Einsetzung einer Fachbeiständin als notwendig. Eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich. Inwiefern die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Einsetzung in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes eine eigene Prüfung unterlassen und voreilig eine Prozessbefugnis erteilt haben soll, erläutert die Beschwerdeführerin nicht. Aus den Erwägungen der KESB geht hervor, dass sie sich genügend mit den Voraussetzungen zur Einsetzung der Fachbeiständin auseinandergesetzt hat. Sodann erweist sich die erteilte Prozessbefugnis nicht als voreilig. Aus prozessökonomischer Sicht erscheint es sinnvoll,

E. 19

/ 20 dass die eingesetzte Beiständin den Gerichtsweg, sofern dieser überhaupt eingeschlagen werden soll, sofort beschreiten kann. Die beschwerdeführerischen Rügen zielen folglich ins Leere. 5.8.3. Die fachliche und persönliche Eignung von Dr. iur. M. _____ zur Amtsausführung ist offenkundig gegeben und im Grundsatz auch nicht bestritten. 6. Zusammenfassend sind die beschwerdeführerischen Rügen unbegründet und die Beschwerde ist abzuweisen. 7. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten für das Beschwerdeverfahren, welche auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden (vgl. Art. 10 der Verordnung über Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]), zulasten der unterliegenden Beschwerdeführerin (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 20

/ 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.